

Statuten des Vereins Appenzellerland Tourismus AI

A. Begriff und Zweck

Art. 1 Ziele

¹Der Verein Appenzellerland Tourismus AI fördert die touristischen Interessen des Kantons Appenzell I. Rh.

²Er hält sich bei seiner Tätigkeit vorwiegend an die Vorgaben des kantonalen Entwicklungskonzeptes und der kantonalen Perspektiven.

Art. 2 Aufgaben

¹Die hauptsächlichen Aufgaben des Vereins Appenzellerland Tourismus AI sind:

- a) Führen einer Geschäftsstelle.
- b) selbständige Wahrnehmung der Marketingaktivitäten nach innen.
- c) Übernahme von Leistungsaufträgen des Kantons.
- d) Übernahme von Leistungsaufträgen Dritter.
- e) Förderung eines attraktiven, sicheren und einheitlich signalisierten Wanderwegnetztes im Kanton Appenzell I.Rh., gemäss den Vorgaben des Bundes.

²Marketingaktivitäten nach aussen können in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wahrgenommen werden.

Art. 3 Rechtliches

¹Der Verein Appenzellerland Tourismus AI ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Er ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

²Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

³Kollektivmitglieder sind Vertreter von Personengesellschaften, Interessengemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 5 Beiträge

¹Mitglieder, welche einen gesetzlichen Beitrag gemäss Tourismusförderungsgesetz (TFG) entrichten und eine Beitrittserklärung unterzeichnen, sind beitragsfrei.

²Von nicht beitragsfreien Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- a) Einzelmitglieder Fr. 50.00 bis 200.00
- b) Kollektivmitglieder Fr. 500.00 bis 1000.00

Art. 6 Stimmrecht

¹Einzel- oder Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme. Juristische Personen und Kollektivmitglieder haben einen Vertreter zu bestimmen.

²Pro stimmberechtigtes Mitglied ist nur eine Stimme möglich.

Art. 7 Aufnahme /Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein.

²Sie erlischt, wenn

- a) der Austritt schriftlich erklärt wird.
- b) ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird (Art. 72 Abs. 1 ZGB).
- c) der Vereinsbeitrag trotz Mahnung während zweier Jahre nicht entrichtet wird.

C. Organe

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Kommission
- c) Spezialkommissionen
- d) die Revisoren
- e) die Geschäftsstelle

Art. 9 Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie wird jährlich von der Kommission einberufen und in der Regel im ersten Halbjahr abgehalten.

³Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Inserat im amtlichen Publikumsorgan oder durch persönliche Einladung.

Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹Ein Fünftel der Mitglieder, die Kommission oder die Revisoren können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

²Die ausserordentliche Hauptversammlung tagt nur über die einberufenen Traktanden.

Art. 11 Beschlüsse

¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in folgenden Zuständigkeiten gefasst:

- a) Jahresbericht
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Rechnungsablage und Revisionsbericht
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vereinspräsidenten, der weiteren Kommissionsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren
- f) Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

²Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- a) Ausschluss von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen oder infolge schwerwiegenden Verstosses gegen den Vereinszweck.
- b) Revision der Statuten.

³Anträge der Mitglieder müssen mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art. 12 Kommission

¹Die Kommission besteht aus 5-12 Mitgliedern. Ein Mitglied der Standeskommission ist in der Kommission erwünscht. Nach Möglichkeit sollen wichtige Leistungsträger-Organisationen in der Kommission vertreten sein.

²Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³Sie verleiht die Mitgliedschaft.

⁴Sie wählt den Leiter der Geschäftsstelle.

⁵Sie erteilt Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle.

⁶Sie kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Kommissionsausschuss delegieren.

⁷Sie bestimmt die Delegierten in andere Organisationen.

⁸Sie erledigt alle nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben.

⁹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst.

¹⁰Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist

¹¹Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Spezialkommissionen

Die Hauptversammlung oder die Kommission können Spezialkommissionen ernennen und ihnen bestimmte Aufträge übertragen.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle nimmt die Betreuung der Kunden und das gesamte touristische Marketing nach innen wahr.

²Weiter schafft die Geschäftsstelle möglichst optimale Rahmenbedingungen für den Aufenthalt der Gäste. Sie arbeitet eng mit den touristischen Leistungsträgern und Behörden zusammen.

³Sie führt die Vereinsrechnung.

D. Mittel

Art. 15 Vermögensumfang

¹Das Vereinsvermögen umfasst:

- a) das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital
- b) Beiträge der Mitglieder
- c) freiwillige Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen

²Der Verein verwaltet die aus dem Leistungsauftrag Dritter erhaltenen Gelder.

Art. 16 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

²Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

E. Übergangsbestimmungen

Art. 17 Auflösung

Sofern die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Auflösung des Vereines beschliesst, geht das Vermögen an den Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2002.

Appenzell, 31. Mai 2021

Unterschriften



Sepp Manser

Präsident



Andrea Bischofberger

Vizepräsidentin